

# Beck'sche Kurz-Kommentare

## **Handelsgesetzbuch**

**mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)**

Bearbeitet von

### **Dr. Jens-Hinrich Binder, LL. M.**

o. Professor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen  
Direktor des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity  
Richter am OLG Stuttgart

### **Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt**

em. Professor an der Universität Hamburg  
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,  
Hamburg, vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

### **Dr. Christoph Kumpf, LL. M.**

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg  
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht  
Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen  
Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability

### **Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.**

o. Professor an der Universität Bremen, Direktor des Instituts für Handelsrecht  
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

### **Dr. Hanno Markt, LL. M.**

o. Professor an der Universität Freiburg  
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht  
vormals Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

### **Dr. Markus Roth**

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg  
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

**45., neubearbeitete Auflage 2026**



# Vorwort zur 45. Auflage

## I.

Auch diese Neuauflage erweist, dass die jährliche Erscheinungsweise, die für eine so dynamische Materie wie das Handelsrecht eigentlich zwingend erscheint, Autoren und Verlag vor große Herausforderungen stellt. Die vorgelegte Neuauflage bildet wie die Vorauflagen das Herzstück dreier im Verlag C.H.Beck erscheinender, eng aufeinander bezogener Werke: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 45. Aufl. 2026 (Kurzzitat: Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9a), 7. Aufl. 2025 (Kurzzitat: Hopt HVR) und Hopt/Merk, **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 5. Aufl. 2022, 6. Aufl. im Erscheinen (Kurzzitat: Hopt/Merk/VertrFormB Form.). Ab der 45. Aufl. kommentiert das gesamte **Bankrecht Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder**, Universität Freiburg. Alle drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber doch zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält auf aktuellstem Stand das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze und unter diesen Gesetzesexten ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSp, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
  - Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung sowie neuerdings Einführungen zum österreichischen und Schweizer Recht einen umfangreichen Materialienteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich ein umfangreiches Verzeichnis der Rechtsprechung zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert.
  - Das **Vertrags- und Formularbuch**, dessen Neuauflage in Kürze bevorsteht, erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.
- Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

# Vorwort zur 45. Auflage

## II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben:

Im **ersten Buch, Handelsstand** (§§ 1 ff.) sind anknüpfend an die 44. Auflage weitere durch das MoPeG notwendig gewordene Aktualisierungen der Kommentierungen vorgenommen worden. Zudem ist umfangreich neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet worden.

Zu nennen sind etwa zahlreiche neue Entscheidungen bezüglich des Firmenbegriffs im Rahmen der §§ 17 ff., so etwa die Urteile des OLG Celle, NJW-RR 2025, 299 und des OLG Düsseldorf, NZG 2024, 1229, die sich beide mit der Frage beschäftigen, wann bei einer Ortsangabe von einem zulässigen Herkunfts- hinweis und wann von einer unzulässigen Spitzenstellungsberühmung auszugehen ist. Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung ist weiterhin zu beobachten, dass sich vermehrt Entscheidungen und Gesetzesänderungen mit digitalem oder internationalem Bezug finden lassen. So behandelt etwa das KG, NZG 2024, 1331 die Frage, welche Voraussetzungen für das Registerverfahren bezüglich einer in einem ausländischen Online-Verfahren erstellte Urkunde gelten, damit diese als formwahrend anzusehen ist. Interessant ist in dieser Hinsicht auch der kontinuierliche Ausbau der europäischen Registervernetzung, der durch die kommende Einfügung des § 9d weiter vorangetrieben wird.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem auch durch die Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual-) Arbeitsrechts Rechnung. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Neuauflagen der großen Kommentierungen erläutert worden. Berücksichtigt ist der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer weiter zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → HGB § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein sehr lebendiges Recht. Die neuen höchstrichterlichen und instanzgerichtlichen Entscheidungen behandeln unter anderem die Nachrichts- und Informationspflichten des Handelsvertreters (§ 86 II), die Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Unternehmer (§ 86a I), die Provision (§§ 87 ff.), die Kündigung (§§ 89, 89a) und die nachvertragliche Wettbewerbsabrede (§ 90a). Zahlreiche Streitfragen gibt es im Zusammenhang mit der Abrechnung, dem Buchauszug, der Auskunft und dem Einsichtsrecht (§ 87c), auch zu deren zeitlichen Grenzen. Überarbeitet wurde auch der Ausgleichsanspruch (§ 89b). Praktisch wichtig sind nach wie vor die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ HGB § 86 Rn. 38 f., ua. Vertikal- bzw. SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor). Die neue Vertikal- bzw. SchirmVO ist am **1.6.2022** in Kraft getreten. Zur GVO hat die Kommission 2022 ausführliche neue Leitlinien vorgelegt. Die Sonderregeln für den Kfz-Sektor bleiben voraussichtlich weiter erhalten, aber die Ergänzenden Leitlinien dazu sollen ergänzt werden.

Beim **Maklerrecht** (§§ 93 bis 104a) wird auch die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Im **zweiten Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) wurde insbesondere das Recht der OHG (§§ 105 bis 152) neu gefasst. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten. Die Neuregelungen auch des Rechts der KG sowie der stillen Gesellschaft sind voll

## Vorwort zur 45. Auflage

berücksichtigt. In der aktuellen Auflage war wiederum insbesondere neu erschienene Kommentarliteratur nachzutragen. Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705–740c BGB, werden im Anhang zu § 105 HGB kommentiert. Dies in der gebotenen Kürze und vertieft mit Blick auf die Relevanz der Regelungen für die Personenhandelsgesellschaft.

Aufgrund des MoPeG gesetzlich neu geregelt wurde in § 705 BGB die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie in Abkehr vom traditionellen Gesamthandsprinzip das Gesellschaftsvermögen, § 713 BGB. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register, § 707 BGB. Das **HGB** selbst **wurde** mit Inkrafttreten des **MoPeG** zum **1.1.2024 für Freiberufler-ge-sellschaften geöffnet**. Das MoPeG entwickelt sodann das Recht der Kommanditgesellschaft fort und enthält hier insbesondere Regelungen für die GmbH & Co KG. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft wurde gesetzestechisch neu gefasst, so dass die aktuelle Paragraphenreihenfolge und verstärkt Verweisungen auf das Recht der GbR zu beachten sind. Dem trägt die Kommentierung durch den Abdruck und Kurzkommentierung der einschlägigen BGB-Normen im Anhang zu § 105 Rechnung. In den §§ 705 ff. BGB wurden auch zentrale Grundsätze des Personengesellschaftsrechts kodifiziert, so dass für die Praxis auch der Personenhandelsgesellschaft der direkte Zugriff auf BGB-Normen unerlässlich ist, zu denen nun erste Entscheidungen ergangen sind.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf der GmbH & Co KG. Die **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** findet sich aufgrund der Regelung der Einheits-GmbH & Co im Recht der KG nun im Anhang nach § 161. An Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft. Die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft findet sich aufgrund der Neuordnung des Rechts der OHG nun im Anhang zu § 152 Separat kommentiert wird schließlich die **Publikumsgesellschaft** im Anhang nach § 179, die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** wird als besondere Form der KG in § 161 kommentiert.

Der **Zugriff auf die Anhänge** zu den §§ 705 ff. BGB, zur GmbH & Co, der Publikumsgesellschaft sowie der Partnerschaftsgesellschaft **wird** durch die **Ko-lumnentitel** (Kopfzeilen) und **Ordnung der Anhänge** erleichtert. Im Anhang zu § 105 wird zur schnelleren Auffindbarkeit die kommentierte Norm der §§ 705 ff. BGB hervorgehoben, im Anhang zu den §§ 152, 161 und 179 werden die Partnerschaftsgesellschaft, die GmbH & Co sowie die Publikumsgesellschaft behandelt.

Im **dritten Buch, Bilanzrecht** (§§ 238 ff.) stellt die unvermindert rasante Gesetzgebungstätigkeit auf EU- und nationaler Ebene den Kommentar erneut vor eine große Herausforderung. Im Mittelpunkt steht das ambitionierte Projekt einer Corporate Social Responsibility-Regulierung auf EU-Ebene. Nachdem deutlich geworden war, welcher administrative Aufwand mit der Umsetzung und Befolgung der Anforderungen der CSRD verbunden sein würde, regte sich EU-weit zunehmend Widerstand in Wirtschaft und Industrie. Die EU-Kommission reagierte am 26. Februar 2025 mit einem Vorschlag eines mehrteiligen sog. Omnibus-Pakets zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In einer ersten Welle sind zeitliche Verschiebungen der erstmaligen Berichtspflicht (*stop the clock*), die Einschränkung des Anwendungsbereichs der CSRD, die Begrenzung der Datenanforderungen aus der Wert-schöpfungskette, kein Übergang mehr von der Prüfung mit begrenzter Sicherheit hin zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit, der Verzicht auf die angekündigten sektorbezogenen ESRS und weitere Erleichterungen geplant. Die Frist für die zweite und dritte Welle der berichtspflichtigen Unternehmen soll von 2026 und 2027 auf 2028 verschoben werden. Der genaue Inhalt dieser Maßnahmen und der Zeitplan für deren Umsetzung sind noch offen. Zu erheblicher Ver-

## Vorwort zur 45. Auflage

unsicherung in der Wirtschaft und Kritik aus Unternehmen und Verbänden führt, dass viele Unternehmen mit der Umsetzung der CSRD-Regulierung bereits begonnen haben und nun im Unklaren darüber sind, wie es weitergehen wird. Im Juli 2025 wurde vom BMJ der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung veröffentlicht. Am 3. September 2025 wurde der daraus hervorgegangene RegE veröffentlicht. Darin ist vorgesehen, die Vorgaben der CSRD nach dem Prinzip 1:1 umzusetzen und den bestehende Rechtsrahmen punktuell anzupassen. Im Handelsbilanzrecht soll für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289b, 315b HGB-E) und eine Pflicht zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eingeführt werden (§ 317 HGB-E). Für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat soll ebenfalls eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden (§§ 315h bis 315j HGB-E). Die Bußgeldvorschriften zur Ahndung von inhaltlichen Verstößen (§ 334 HGB-E) sowie die Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten (§ 335 HGB-E) sollen angepasst werden. In Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollen darüber hinaus die erforderlichen Änderungen des AktG (Artikel 3), des Wertpapierhandelsgesetzes (Artikel 16), der Wirtschaftsprüferordnung (Artikel 23) sowie zahlreicher weiterer Gesetze und Verordnungen vorgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen vom Gesetzgeber umgesetzt werden.

Im **vierten Buch (Handelsgeschäfte)** (§§ 343 ff.) waren die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten** erneut besonders rechtsprechungsintensiv. Behandelt werden sie ausführlich in → **HGB § 347** Rn. 8–22, 23–40, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → HGB § 347 Rn. 30a), sowie zu Kausalität, Schaden und Mitverschulden, Beweislast, Freizeichnung und Verjährung. Die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette werden eigenständig bei den Nebengesetzen kommentiert (→ (2) LkSG).

Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGB, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind auch im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich erläutert. Berücksichtigt werden die zum 1.1.2022 in Kraft getretenen Neuregelungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der **Warenkaufrichtlinie** und der **Richtlinie über Digitale Inhalte und Dienste**. Der aktuelle Stand der Diskussion zum Umgang mit den Rechtsfragen der **Corona-Pandemie**, also vor allem COVID-19-Pandemie-Gesetz, die anwachsende Rechtsprechung zu Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ HGB Einl. v § 343 Rn. 18–21, → HGB Einl. v § 373 Rn. 52–54).

Im **Transportrecht** war auch in dieser Auflage umfangreich neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei erneut auf den umfangreichen Ausbau der Kommentierung zu den Nebengesetzen, insbesondere der (17) CMR gelegt. Bezüglich der CMR ergingen jüngst zahlreiche interessante Entscheidungen deutscher Gerichte, insbesondere zu Art. 9 CMR, Art. 23 CMR sowie Art. 31 CMR. Eingearbeitet wurden auch österreichische Entscheidungen zu Art. 17 CMR und Art. 32 CMR. Beispielhaft hervorgehoben sei die Entscheidung des OLG Hamm, TranspR 2024, 163 zur Unwirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung und deren Verhältnis zu Ziff. 30.3 ADSp 2017. Auch im nationalen Transportrecht wurden diverse neue Entscheidungen eingearbeitet, insbesondere zu den §§ 425, 429 und 435 HGB. Erwähnt sei daneben auch die Entscheidung des OLG Köln, TranspR 2024, 430, mit der die in der Voraufgabe enthaltene Entscheidung der Vorinstanz bestätigt

# Vorwort zur 45. Auflage

wurde, dass sich der Erwerb einer sogenannten mobilen Briefmarke nach Kaufrecht und nicht nach Frachtrecht beurteilt.

## III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedes Mal wesentliche Änderungen. Das zum 1.1.2023 in Kraft getretene und zum 1.1.2024 im Anwendungsbereich erweiterte (2) LkSG soll laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 9.4.2025 durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung ersetzt werden, mit dem jedoch die am 13.6.2024 verabschiedete Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) umzusetzen ist, die dem LkSG strukturell entspricht. Die Kommentierung berücksichtigt die infolge der Richtlinienumsetzung zu erwartenden Änderungen und nimmt Hinweise auf die in der EU aktuell laufende Reformdiskussion (Omnibus-Gesetzgebung) auf. In der (2a) **WPO** waren mehrere Änderungen einzuarbeiten. Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter (5) §§ 305–310 BGB verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für (2b) **AAB-WP**, (6) **Incoterms**, (8) **AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel**, (8a) **AGB-Sparkassen**, (9) **AGB-Anderkonten**, (11) **ERA**, (12) **ERI** und (18) **ADSp**.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab dem **1.1.2020** gelten, sind vollständig abgedruckt und seit der 40. Aufl. ganz neu kommentiert. Sie finden in Literatur und Rechtsprechung wenig Aufmerksamkeit, sind aber in der Praxis sehr verbreitet und hochbedeutsam. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, (5) §§ 305–310 BGB sind demnach zu beachten. Seit 2021 gibt es einen Digital Guide mit Vorschlägen für eine passende Incoterms-Klausel, und 2025 hat die ICC nationale Regeln mit Einschränkungen für bestimmte Incoterms-Klauseln zusammengestellt.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich wie schon in den bisherigen Auflagen zahlreiche Änderungen bei (7) **Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb auch weiterhin gerade in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschaus und den Querbezügen**. Beim Kreditvertragsrecht bleibt das Verbraucherkreditrecht mit der Widerrufsrechtsprechung des BGH den Kommentierungen zum BGB überlassen. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, auch weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Kommentierungen zur **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-UmsetzungsG** (ZDRL-II-UG) vom **17.7.2017** mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten

## Vorwort zur 45. Auflage

Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als der in den meisten BGB-Kommentaren gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Grüneberg im Grüneberg und Casper im Baumbach/Hefermehl/Casper, dort Recht des Zahlungsverkehrs, und anderes bankrechtliches Schriftum gewährleistet. Mit der bevorstehenden Verlagerung des europäischen Zahlungsverkehrsrechts in eine europäische Verordnung („**Payment Services Regulation**“, „**PSR**“) wird sich der normative Rahmen in absehbarer Zeit umfassend ändern und wird damit auch die Sonderstellung der einschlägigen Bestimmungen im BGB enden. Die finale Textfassung bleibt abzuwarten. Schon derzeit von großer praktischer Bedeutung ist die umfassende Reform der regulatorischen Anforderungen für Wertpapierdienstleister im europäischen Recht (Investment Firms Directive, Investment Firms Regulation), die in Deutschland mit dem WpIG umgesetzt wurde (siehe unter (7) Bankgeschäfte Rn. A4). Bankgeschäfte sind damit zu einem nicht geringen Teil künftig parallel als Bankgeschäft bzw. Finanzdienstleistung iSd KWG und als Wertpapierdienstleistung iSd WpIG erfasst. Gegenüber dem in der Vorauflage wiedergegebenen Stand sind die sektorspezifischen Regelwerke – (8) **AGB-Banken** und (9) **AGB-Sparkassen** – im vergangenen Jahr unverändert geblieben. Der Schwerpunkt der Neuentwicklungen lag daher auf der Judikatur zu Einzelfragen, die im jeweiligen Sachkontext nachgetragen wurde.

Auch weiterhin aufgenommen sind der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom **1.7.2019**, **el.ERA** bzw. **eUCP**, (11a) **ERA**, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom **1.7.2019**, **el.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu (12a) **ERI**, insoweit ist die Rechtsentwicklung eher statisch verlaufen.

Die Kommentierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften in (13) **DepotG**, (14) **BörsG**, (15) **Prospekthaftung** und (16) **Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität** wurde hinsichtlich neuer Regelungen, wie u. a. dem Listing Act oder dem FinmadiG, sowie neuer Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Vor allem der Listing Act hat eine größere Überarbeitung von (16) **Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität** erforderlich werden lassen. Denn insbesondere Art. 17 Marktmisbrauchsverordnung ist nicht unerheblich geändert worden, weil Zwischenschritte künftig von der Ad-hoc-Publizität ausgenommen sein werden. Das hat auch weitere Änderungen, wie zB bzgl. der Geheimhaltung, nach sich gezogen. Ob die damit angestrebte Erleichterung für Unternehmen eintreten wird, erscheint allerdings fraglich, weil die neuen Regelungen zu neuen Abgrenzungsproblemen führen. Andere Änderungen, wie die Anpassung der Regelung über die Aufschubmöglichkeit von Ad-hoc-Meldungen dürften weniger Probleme bereiten. Auch wenn wesentliche Änderungen, die der Listing Act gebracht hat, erst ab dem 5. Juni 2026 gelten werden, sind hier bereits die Neuerungen aufgenommen und kommentiert worden. Für die bis zum 5. Juni 2026 geltenden bisherigen Regelungen sei auf die Vorauflage verwiesen.

## IV.

Diese Neuauflage ist im Wesentlichen auf dem Stand vom 1.7.2025. Gesetzesänderungen, die danach in Kraft getreten sind, konnten zum Teil noch bis in den Herbst 2025 berücksichtigt werden. Für die zahlreichen Anregungen aus der

## Vorwort zur 45. Auflage

Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen standen Herr Thorsten Höche, Chefjustiziar beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, sowie Herr Dr. Kai-Oliver Zahrte dankenswerterweise für Hintergrundgespräche zur Verfügung. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Stefanie Estermann, Rechtsanwältin ebd.

Geholfen haben am Max-Planck-Institut in Hamburg cand. iur. Charlotte Gleie, im Sekretariat Britta Arp, am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg die wiss. Mitarbeiter Julius Dörr, Brenda Pelz und Luca Schöttler, die stud. Mitarbeiter Joshua Akhabue, Johann Brauer, Sebastian Brey, Charlotte Jung, Lisa Kronenburg, Jana Kurun, Frederike Reutter, Luca Schröder sowie im Sekretariat Petra Bühler-Scherer, am Lehrstuhl von Markus Roth in Marburg die wiss. Mitarbeiter Ömer Faruk Aynur, Jonathan Engel und Simon Schultz sowie der stud. Mitarbeiter Benjamin Ecker, am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg die stud. Mitarbeiter Constanze von Breunig und Maximilian Heuermann, in der Arbeitsgruppe von Patrick C. Leyens in Bremen die wiss. Mitarbeiter Niklas Derwort und Julius Goetsch und am Lehrstuhl Jens-Hinrich Binder in Tübingen die wiss. Mit. Armin Pezhan. Das Sachregister hat erneut Frau Dr. Martina Schulz, Rechtsanwältin, bearbeitet. Im Verlag C.H.Beck haben Matthias Hoffmann und Martina Schöner die Drucklegung zuverlässig und mit gewohnt großem Engagement begleitet. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit gebührt unseren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags ganz besonderer Dank.

Hamburg, Bremen, Freiburg i. Br., Marburg und Tübingen

Oktober 2025

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens,  
Hanno Merkt, Markus Roth, Jens-Hinrich Binder